

Frauenthal Holding AG
Veröffentlichung
des Beschlusses der 23. ordentlichen Hauptversammlung
über die Ermächtigung des
Vorstands zum Rückerwerb eigener Aktien

Die 23. ordentliche Hauptversammlung der Frauenthal Holding AG vom 6. Juni 2012 hat beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 1a und Absatz 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt – höchstens 943.499 auf Inhaber lautende, nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft erwerben darf, die Ermächtigung von einschließlich 6.6.2012 bis einschließlich 6.12.2014, also für 30 Monate, gilt, eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 5,- und höchstens EUR 15,- je Stückaktie erworben werden dürfen und das jeweilige Rückkaufprogramm (einschließlich von dessen Dauer) gemäß der aufgrund von § 82 Absatz 9 BörseG ergangenen Veröffentlichungsverordnung (BGBl II 2002/112 idgF) zu veröffentlichen ist; der Vorstand wird ermächtigt, erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen; die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien umfasse auch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch Tochterunternehmen der Gesellschaft (§ 66 AktG); die gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 1a und Absatz 1b AktG erworbenen eigenen Aktien sollen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden können, nämlich (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und von mit ihr verbundenen Unternehmen oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Die Ermächtigung ist vom Vorstand in der Weise auszuüben, dass unter Berücksichtigung der jeweils bereits erworbenen Zahl eigener Aktien eine Höchstgrenze von 943.499 Stück Aktien nicht überschritten wird und daher zu keinem Zeitpunkt ein Erwerb von eigenen Aktien zu einer Überschreitung der 10%-Grenze führt.

Diese Ermächtigung ersetzt die in der Hauptversammlung vom 2.6.2010 zu TOP 8 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung.